

# Stellungnahmen LE 14-20

## Landwirtschaftskammer Wien

Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer Wien im Rahmen der Neugestaltung der Ländlichen Entwicklung 14-20 zu folgenden Themenbereichen, die nachstehend eingehend erläutert werden.

- Agrarumweltprogramm ÖPUL 2014-2020
- Priorität 2: Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft
- Priorität 1,2,6 : Green Care – Agrarbetriebe als moderne Gesundheits- und Pflegedienstleister

### ÖPUL 2014 – 2020

*Stellungnahme der LK Wien zur Programmentwicklung*

#### **Agrarumweltprogramm 2014 - 2020**

Die Landwirtschaftskammer Wien erlaubt sich zu den bisherigen Überlegungen bezüglich Umweltprogramm ÖPUL 2014 – 2020 Stellung zu nehmen. Wichtig bei der Gestaltung eines zukünftigen Agrarumweltprogrammes ist, dass der Aufwand der geforderten Auflagen in Relation zur Abgeltung des Mehraufwandes/Mindernutzens steht. Hierbei sollte auf folgende Punkte geachtet werden:

- Augenmerk auf die betriebswirtschaftlichen und marktrelevanten Ausgangsannahmen legen, die sich im Vergleich zum letzten Umweltprogramm geändert haben
- Einbeziehung aller Produktionsarten wie im bisherigen Umweltprogramm (Acker-, Wein-, Spezialkultur- und Gartenbau)
- Ausrichtung des ÖPUL-Programms auch auf die Erhaltung des Umweltzustands, nicht nur auf zusätzliche Verbesserungsschritte
- Ähnliche oder gleiche Vorgaben müssen in der Kalkulation und Prämien-gestaltung ähnlich/gleich behandelt werden

#### **Miteinzubeziehende Flächen / Mindestgröße**

Gärtnerische (geschützte) Anbauflächen sind bewirtschaftete Flächen und sind ins ÖPUL Programm miteinzubeziehen.

Die Verankerung von ÖPUL Maßnahmen für den geschützten Anbau ist ökologisch sinnvoll und sollte angestrebt werden.

Eine Anhebung der Mindestteilnahmegrößen ist nicht zielführend da es eine Vielzahl an Kleinbetrieben (vor allem im Bereich Gartenbau, Weinbau, Obstbau sowie Spezialkulturen) gibt welche beachtenswerte Umweltleistungen erbringen.

Die maximale Mindestgröße darf im Garten-, Wein- und Obstbau sowie bei Spezialkulturen maximal 0,50 Hektar betragen.

### **Geplante Maßnahmenanzahl und -umfang**

Das Ziel, das neue Agrarumweltprogramm zu vereinfachen, wird begrüßt. Zu beachten ist, dass für Zielgruppen maßgeschneiderte Maßnahmen ohne Kombinationsverpflichtungen besonders für Kleinst-, Garten-, Wein-, Obst- und Spezialkulturbetriebe erreicht werden können und den Zielvorgaben (Bodenschutz etc.) mittels ausreichender Teilnahme entsprochen werden kann.

Die Landwirtschaftskammer Wien sieht die Schwerpunktsetzung in Richtung „Verzichtsmaßnahmen“ als sinnvoll und wichtig an. Es sollte überlegt werden ob die bisher angedachten Verzichtsmaßnahmen um die Punkte Verzicht auf Glyphosate (gesamtbetrieblich), Verzicht des Einsatzes von Insektiziden, Fungiziden sowie Herbiziden (kulturbezogen), Verzicht des Einsatzes von bienengefährlichen Pflanzenschutzmittel (gesamtbetrieblich) sowie Verzicht des Einsatzes von neonicotinoidhaltigen Pflanzenschutzmittel, ausgenommen Beizmittel (gesamtbetrieblich) erweitert werden.

### **Nachfolge der IP-Maßnahmen**

Die Landwirtschaftskammer Wien nimmt mit Bedauern zu Kenntnis, dass aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen die IP-Maßnahmen bei Ackerkulturen, Obst, Wein und Hopfen nicht mehr an die neuen Vorgaben angepasst werden können und daher ohne diese geplant wird.

Angesichts der Tatsache, dass die Maßnahme „Integrierte Produktion im geschützten Anbau“ nicht mehr weitergeführt werden soll, ist es sinnvoll, neben der Maßnahme „Nützlingseinsatz im geschützten Anbau“ verschiedene Top Ups fakultativ anzubieten:

- Einsatz von Pflanzenstärkungsmittel
- Einsatz von veredeltem Pflanzgut
- Einsatz von biologisch abbaubaren Betriebsmitteln (Schnüre, Folien, Töpfe) zur Reduktion des Einsatzes von Kunststoff in der Produktion
- Reduktion des Einsatzes von Torf (ausgenommen Jungpflanzen) sowie der Einsatz organischer Substrate
- Reduktion des Energieeinsatzes in Kombination mit verpflichtendem „Energiecheck“ (Klimafond) und verpflichtender Weiterbildungsmaßnahmen

### **Maßnahmen für LSE, Blühflächen**

Es ist darauf zu achten, dass bei der Anlage ökologischer Vorrangflächen, Anlage von 3 Prozent Blühstreifen, die Vorgaben gemäß des derzeitigen ÖPUL auf Blühflächen geändert werden, um somit gesamte Feldstücke in diese Maßnahme einbringen zu können.

Aufzeichnungsvorgaben sollten berücksichtigen, dass die Vorgaben in anderen ÖPUL-Maßnahmen ergänzend, aber nicht widersprechend sind.

### **Seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen**

Die Maßnahme „Seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen“ sollte im Gegenzug zum bisherigen Agrarumweltprogramm als unabhängige Maßnahme eingebracht werden. Die Sortenliste sollte um jene, welche für den geschützten Anbau (Glas, Folie) möglich sind, erweitert werden.

### **Begrünung/Zwischenfrucht**

Die Aufnahme der Variante L (bisherige Variante H) ist für den Ackerbau von größter Bedeutung. Bei dieser Variante ist darauf zu achten, dass bisherige Begrünungskulturen (Raps, Feldfutterkulturen, winterharte Leguminosen (z.B. Wintererbse)) aufgenommen werden.

Weiters ist es wichtig bei der Maßnahme „Begrünung“ keinen Mindest- bzw. Maximalbegrünungsprozentsatz einzuführen, um die Maßnahme möglichst flexibel zu gestalten.

Die bisherigen Begrünungskulturen bei den Begrünungsvarianten A, A1, B, C und D sollten beibehalten werden. Eine Ausweitung auf mind. drei verschiedene Mischpartner je Begrünungsvariante ist über die Prämie in Relation zu den Mehrkosten abzugelten. Anhebung der Entgelte für Begrünungsvarianten (hohe Saatgutkosten).

### **Begrünung/System Immergrün**

Bei der Begrünungsmaßnahme „System Immergrün“ ist es sehr wichtig, dass alle angebotenen Begrünungsvarianten zur Erlangung der mindestens 85 Prozent dauerhaften Begrünung angerechnet werden.

### **Gewässerschutzmaßnahmen**

Die bisherige Maßnahme „Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz“ soll mit den derzeitigen Auflagen weiterhin angeboten werden. Eine Ausweitung der Gebietskulisse (z.B. südliches Wien, Wiener Becken) wäre sinnvoll.

Weiters sollte die Maßnahme „Mulch und Direktsaat“ auch bei Anbau von Feldfutterkulturen (Klee, Luzerne, Wechselwiese, etc.) nach Begrünungsvariante B sowie D ermöglicht werden, da hierbei der Anbau im Frühjahr ebenfalls mittels Mulch- und Direktsaat durchführbar ist.

### **Zusätzliche Maßnahmenvorschläge**

- „Aushagerung von Ackerflächen“ bei welcher auf den generellen Einsatz von mineralischen Phosphor- und Kalidüngemitteln verzichtet wird
- „CO<sub>2</sub> Reduktion im Ackerbau“ durch Minimalbodenbearbeitung (Verzicht auf wendende und tiefe Bodenbearbeitung) sowie eine Reduktion der Bodenbearbeitung (Überfahrten) (= nachhaltige Reduktion durch verringerten Einsatz von Traktoren, etc...)
- „Förderung des Bodenlebens“ durch den Einsatz von Hackgeräten und Hackstriegeln, welcher eine Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes und zum Schutz und Förderung der Bodenlebewesen und der Bodenstruktur beiträgt.
- „Top Up für die Einarbeitung von Ernterückständen“

## **Priorität 2**

### **"Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft"**

#### **Investitionsförderung im Gartenbau**

Der Gemüsebau braucht verlässliche Rahmenbedingungen für Investitionen in den nächsten sieben Jahren. Die Investitionsförderung soll zumindest auf derzeitigem Niveau aufrechterhalten werden. Investitionsdefinitionen sollen wie bisher weit gefasst werden.

#### **Eckpfeiler dieser Rahmenbedingungen sind:**

- Beibehaltung der Obergrenze der förderbaren Investitionskosten von mindestens 600.000 € pro Betrieb bzw. Anhebung auf 800.000 €.
- Beibehaltung der Möglichkeit eines Top up zum Investitionszuschuss
- Beibehaltung des Zinsenzuschusses zu einem Agrarinvestitionskredit (AIK) von 50% für Gartenbauinvestitionen
- Einheitlicher Fördersatz bundesweit von 30% Investitionszuschuss im Gartenbau
- Streichung der Berücksichtigung des außerlandwirtschaftlichen Einkommens, zumindest des Ehe- oder Lebenspartners
- Anhebung der Einkommensgrenze des außerlandwirtschaftlichen Einkommens auf 100.000 €

- Beibehaltung der gärtnerischen Förderung für die Errichtung von Folientunnel für Feldgemüsebetriebe (mind. 30% Investitionszuschuss). Voraussetzung ist Vorlage eines Zuschlags zum landwirtschaftlichen Einheitswert
- Im Zuge einer Neuregelung der gärtnerischen Einheitswerte ab 2014 und der geplanten Angleichung des Feldgemüses an den Gartenbau sollen auch die Feldgemüsebetriebe Zugang zur gärtnerischen Förderung erhalten. Voraussetzung ist Vorlage eines gärtnerischen Einheitswertbescheids
- Für Investitionen über 100.000 € ist weiterhin die Vorlage eines Betriebskonzeptes erforderlich
- Neue Programmpunkte aufnehmen (z.B. Nachhaltige Energiesysteme – Nahwärmenetze, etc.)

#### **Niederlassung von Junglandwirten (Prämie für die 1. Niederlassung)**

- Beibehaltung der derzeitigen Prämienhöhen mit Entkoppelung von Investitionen
- Weiterhin die Möglichkeit des "Meisterbonus"
- Im Fall der Übernahme eines getrennten Betriebes im Vollerwerb bei Ehe- oder Lebenspartnern sollen beide Anspruch auf die Prämie erhalten (Trennung Übernahmebetrieb mindestens fünf Jahre nachweisen)

## **Priorität 1, 2, 6**

### **Green Care – Agrarbetriebe als moderne Gesundheits- und Pflegedienstleister**

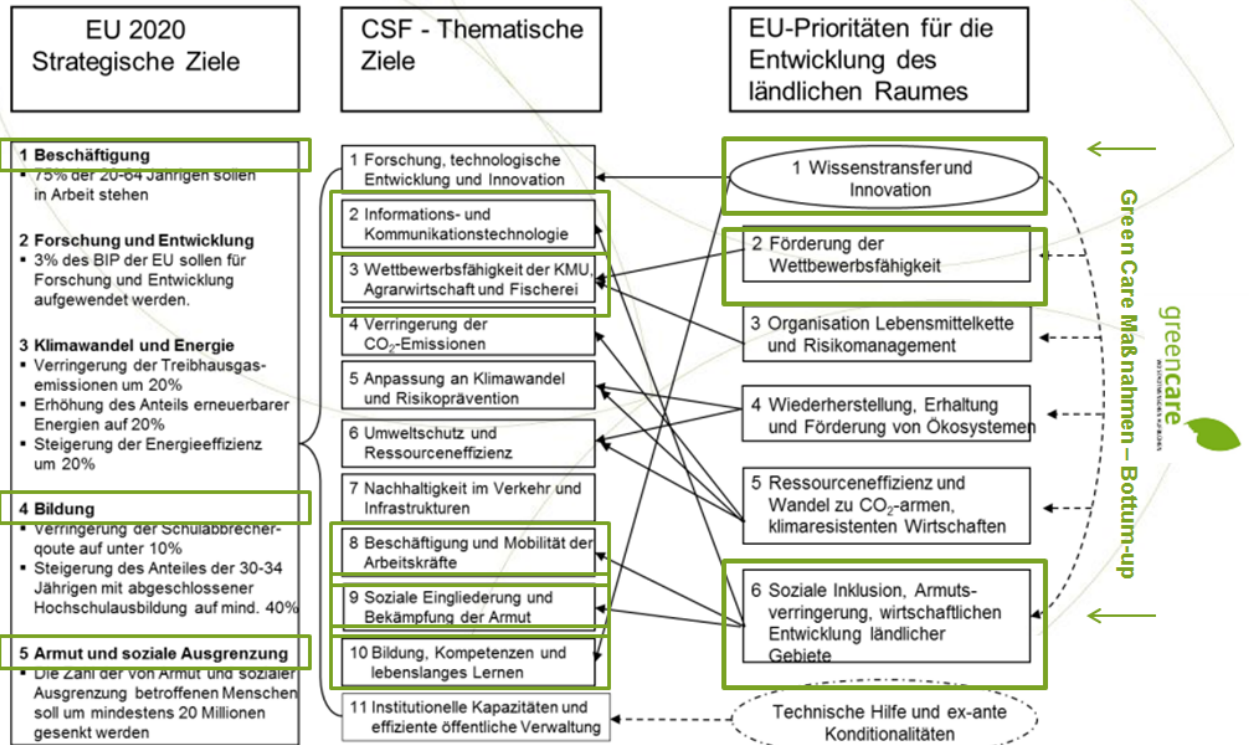
*Stellungnahme der LK Wien zum Projekt Green Care, eine nachhaltige und ökonomische Diversifizierungschance für LandwirtInnen*

Green Care spielt bereits jetzt eine Rolle in der Gesellschaft. Das Thema wird aber in Zukunft an Bedeutung zulegen. Green Care bietet einerseits eine Möglichkeit die vielen gesellschaftlichen Herausforderungen (Überalterung, Arbeitsintegration von Jugendlichen, Invaliditätspension, Beschäftigungstherapie für Menschen mit Behinderung, Arbeitsverlust durch psychosomatische Erkrankungen etc.) zu meistern und andererseits den Landwirt/Innen die Chance einer neuen Einkommensquelle. Die Landwirtschaft in Kooperation mit Sozialträgern übernimmt eine wichtige soziale Aufgabe. Das Green Care funktioniert (auch wirtschaftlich) zeigen die Entwicklungen in anderen europäischen Ländern. Die Landwirtschaft bietet die „grüne Infrastruktur“ und die Landwirtin oft noch eine zusätzlich Dienstleistung. Green Care als „grüne“ Alternative zu herkömmlichen Modellen. Green Care als Diversifizierung für die Landwirte aber auch für die Sozialträger und für die Klient/Innen.

Green Care als soziales Vorzeigemodell kann maßgeblich zur Entwicklung des ländlichen Raums beitragen. Dazu ist es wichtig, dass die Strukturfonds, und hier vor allem der ELER und der ESF gut zusammenarbeiten. Gleichzeitig ist es wichtig, die Verantwortlichkeiten der Fonds auf nationaler Ebene gut zu trennen. ELER sollte als Beispiel keine Tagessätze für Menschen mit Behinderung bezahlen, jedoch sollte der ELER die landwirtschaftlichen Betriebe mittels Investitionsförderungen, Infrastrukturförderungen und Förderungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung unterstützen, damit die Diversifizierung - in diesem Fall „Green Care“ - nachhaltig angeboten werden kann. Auch Gelder für Marketing & Kommunikation sollten aus dem ELER bereitgestellt werden. Überlegenswert ist, für bestimmte Green Care Produkte eine „Start-Up Hilfe“ bereitzustellen (bspw. 1-2 Jahre), um dem landwirtschaftlichen Betrieb zu Beginn der Implementierung des Angebots eine nachhaltige Stütze zur Umsetzung zu bieten, die in dieser Zeit die Möglichkeit haben, den Grundstein zu einem erfolgreichen Markteintritt zu legen und erste konkrete Umsätze zu erzielen.

### 3. LE 14 – 20

#### Priorität 6, 2, 1



Bei Rückfragen:

Landwirtschaftskammer Wien

Kammerdirektor Ing. Robert Fitzthum

T: + 43 1 587 95 28-26 / F: + 43 1 587 95 28-21

[direktion@lk-wien.at](mailto:direktion@lk-wien.at) [www.lk-wien.at](http://www.lk-wien.at)